

**Mobilitätsreferat;
Zustimmung zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse
nach Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15326

Beschluss des Mobilitätsausschusses vom 29.01.2025 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Auf Grund von personellen Veränderungen innerhalb des Mobilitätsreferates sollen personalrechtliche Befugnisse neu übertragen werden. Diese Befugnisübertragung bedarf der Zustimmung des Stadtrats. Infolge einer Änderung der Gemeindeordnung ist es seit 01.01.2024 nicht mehr erforderlich, dass sich die Zustimmung des Stadtrats auf namentlich zu benennende Bedienstete bezieht. Sie wird nunmehr erstmals funktionsbezogen eingeholt.
Inhalt	Die Veränderungen werden dargestellt. Es wird um Zustimmung zur Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse auf die in der Anlage aufgeführten Funktionen bis zu den dort aufgeführten Umfängen gebeten.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	keine
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungsvorschlag	1. Der Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen bezüglich der Beamt*innen bis einschließlich BesGr. A 14 und der Arbeitnehmer*innen bis einschließlich EGr. 14 TVöD oder einem entsprechenden Entgelt sowie Auszubildenden, dual Studierenden, Praktikant*innen bzw. vergleichbare Personen (soweit einschlägig) auf die in der Anlage aufgeführten Funktionen bis zu den dort aufgeführten Umfängen wird zugestimmt. 2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	personalrechtliche Befugnisse, Delegations- und Steuerungsmodell
Ortsangabe	-/-

**Mobilitätsreferat;
Zustimmung zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse
nach Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15326

1 Anlage

Beschluss des Mobilitätsausschusses vom 29.01.2025 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1 Anlass der Vorlage

Im Mobilitätsreferat haben sich Veränderungen ergeben, die eine neue Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen erforderlich machen.

Diese Befugnisübertragung bedarf der Zustimmung des Stadtrats. Infolge einer Änderung der Gemeindeordnung ist es seit 01.01.2024 nicht mehr erforderlich, dass sich die Zustimmung des Stadtrats auf namentlich zu benennende Bedienstete bezieht. Sie wird nunmehr für das Mobilitätsreferat erstmals funktionsbezogen eingeholt.

2 Grundlagen der Übertragung personalrechtlicher Befugnisse auf die Referate und Eigenbetriebe

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 04.05.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00010) hat der Stadtrat seine personalrechtlichen Befugnisse aus Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO nach Art. 43 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO auf den Oberbürgermeister übertragen, § 24 Nr. 1 Buchstabe b) GeschO. Daneben verfügt der Oberbürgermeister über die originären personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO, § 24 Nr. 1 Buchstabe a) GeschO.

Der Oberbürgermeister hat sowohl seine originären als auch die ihm vom Stadtrat übertragenen personalrechtlichen Befugnisse weitgehend auf die Leiter*innen der Referate, die Werkleiter*innen der Eigenbetriebe sowie auf die Leiter*innen des Direktoriums und des Revisionsamtes übertragen, Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 bzw. Abs. 2 Satz 2 GO i. V. m. Art. 39 Abs. 2 GO. Innerhalb der Referate und Eigenbetriebe wurden diese Befugnisse wiederum teilweise auf dortige Gemeindebedienstete delegiert.

Eine solche Weiterdelegation auf einzelne Gemeindebedienstete bedarf gemäß Art. 39

Abs. 2 Halbsatz 2 GO der Zustimmung des Stadtrats.

Diese Zustimmung wurde zu Beginn der neuen Wahlzeit des Stadtrats mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 04.05.2020 mit einer zentral durch das Personal- und Organisationsreferat erstellten Vorlage (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00147) für sämtliche in den Referaten und Eigenbetrieben vorgesehenen Übertragungen von personalrechtlichen Befugnissen erteilt. Diese Zustimmungen erfolgten noch für namentlich benannte Gemeindebedienstete. Seit 01.01.2024 ist es nicht mehr erforderlich, dass sich die Zustimmung des Stadtrats auf namentlich zu benennende Bedienstete bezieht. Sie wird nunmehr für das Mobilitätsreferat erstmals funktionsbezogen eingeholt. Über die entsprechende Änderung des Art. 39 Abs. 2 GO hatte das Direktorium den Stadtrat in der Sitzung der Vollversammlung am 20.12.2023, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11754 informiert.

3 Neue Übertragung personalrechtlicher Befugnisse

Auch die*der Referent*in des Mobilitätsreferates hat die ihr*ihm übertragenen personalrechtlichen Befugnisse zumindest teilweise auf einzelne Gemeindebedienstete innerhalb ihres*seines Referats weiterdelegiert und wird dieses Vorgehen auch künftig praktizieren.

Seit Beschlussfassung vom 04.05.2020 und dem letzten Folgebeschluss des Mobilitätsreferates vom 23.03.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05740) haben sich innerhalb des Mobilitätsreferates personelle Veränderungen ergeben.

- Die Leitung des Geschäftsbereiches 2 wurde in Nachfolge der*des Amtsvorgänger*in übernommen.

Diese Änderungen werden zum Anlass genommen, die Zustimmung des Stadtrats für das gesamte Referat funktionsbezogen und damit namensunabhängig einzuholen.

Es wird deshalb um die Zustimmung zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse auf die in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage genannten Funktionen bis zu den dort aufgeführten Umfängen gebeten. Die Kompetenzen der einzelnen Funktionen werden vor Ort konkret definiert und fixiert, zum einen durch die Befugnisübertragung per se, zum anderen auch durch z.B. Unterschriftenregelungen. Bei der Definition vor Ort können Einschränkungen gegenüber der Zustimmung vorgenommen werden, aber keine Erweiterungen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die personalrechtlichen Befugnisse der*des Referent*in dargestellt, obwohl die Übertragung personalrechtlicher Befugnisse auf Referent*innen keiner Zustimmung des Stadtrats bedarf, da es sich bei berufsmäßigen Stadträt*innen um Gemeinderatsmitglieder im Sinne des Art. 39 Abs. 2 GO handelt.

Die Anhörung des Bezirksausschusses ist bei diesem Beratungsgegenstand nicht vorgesehen.

Der Korreferent des Mobilitätsreferates, Herr Stadtrat Schuster, und der Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehr- und Bezirksmanagement, Herr Stadtrat Hammer, und der zuständige Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Strategie, Herr Stadtrat Pretzl haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Der Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen bezüglich der Beamt*innen bis einschließlich BesGr. A 14 und der Arbeitnehmer*innen bis einschließlich EGr. 14 TVöD oder einem entsprechenden Entgelt sowie Auszubildenden, dual Studierenden, Praktikant*innen bzw. vergleichbare Personen (soweit einschlägig) auf die in der Anlage aufgeführten Funktionen bis zu den dort aufgeführten Umfängen wird zugestimmt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

an die Stadtkämmerei

z. K.

V. Wv. Mobilitätsreferat MOR-GL1

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Direktorium D-II

An das Direktorium D-R

An das Personal- und Organisationsreferat, POR-2

An das Personal- und Organisationsreferat, POR-3

An das Mobilitätsreferat – RL

An das Mobilitätsreferat – GL

An das Mobilitätsreferat- GL5

z. K.

Am.....